



# B e k a n n t m a c h u n g

des

## Landkreises Rotenburg (Wümme)



### Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Für das folgende Vorhaben wurde bei mir eine Genehmigung beantragt:

Antragsteller(in): Energiekontor AG, Mary-Somerville-Str. 5, 28359 Bremen
Vorhaben: Errichtung von 5 Windenergieanlagen Typ GE 5.3-158 (161 m NH, 158 m RotorØ, 240 m GH, je 5,3 MW) Antrag §§ 4, 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung Ziffer 1.6 Anh. UVPG
Lage: Gyhum, Außenbereich/Nartum

Gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV bedarf die Errichtung und der Betrieb von weniger als 20 Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern lediglich einer vereinfachten Genehmigung ohne Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 19 BImSchG. Die Antragstellerin hat allerdings freiwillig die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß den §§ 4, 10 BImSchG beantragt.

Nach den eingereichten Unterlagen wurde gemäß Ziffer 1.6.2 der Anlage 1 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung nach dem UVPG beantragt, was bei einer Windfarm mit 3-5 Anlagen ja auch der Fall wäre.

Lt. Windenergieerlass ist bei der Prüfung, welche Anlagen nach dem UVPG als eine Windfarm zu berücksichtigen sind, zunächst von einem Schwellenwert der 10-fachen Gesamthöhe als Abstand auszugehen, wobei bei besonderen Umständen auch bei noch größeren Abständen Windenergieanlagen als eine Windfarm zu berücksichtigen sind.

Dieser Abstand ( $10 \times 240 \text{ m} = 2,4 \text{ km}$ ) ist jedoch zumindest zu dem in 2,1 km liegenden Windpark Gyhum-Hesedorf deutlich unterschritten, so dass somit in Anbetracht eines Windparks mit dann insgesamt 10 Anlagen eine allgemeine Vorprüfung erforderlich ist.

Die nach Anlage 2 UVPG erforderlichen Unterlagen sind zwar für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung trotz Aufforderung nicht vorgelegt worden; der Antragstellerin wurde aber am 19.10.2021 mitgeteilt, dass bereits nach den bisher für die standortbezogene Vorprüfung vorgelegten Unterlagen aus folgenden Gründen eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich sein dürfte:

Naturschutz:

- Eine aktuelle Biotopkartierung nach aktueller Rechtslage fehlt; also kann man gar nicht sicher beurteilen, ob und wie viele gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG betroffen sind.
- Schon nach bisherigem Stand des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) werden 2 Biotop-typen tatsächlich dauerhaft in Anspruch genommen werden (nur mit  $135 \text{ m}^2$  sowie mit  $185 \text{ m}^2$ ), die bis Januar 2021 nach § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG geschützt gewesen sein könnten (dies lässt sich nach den vorgelegten Unterlagen nicht sicher beurteilen) und die möglicherweise nach neuer Rechtslage gesetzlich geschützte Biotope darstellen könnten. Eine sichere Ansprache im Gelände durch mein eigenes Personal ist aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit derzeit nicht mehr möglich (erst wieder ab Frühjahr 2022).

- c) Außerdem vermerkt der LBP, dass eine Wallhecke mit 290 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen wird; dafür wird auch eine Ausgleichsmaßnahme geplant.
- d) Im Übrigen liegt eine FFH-Vorprüfung vor. Das wird von hier bei < 1.000m grundsätzlich als Anzeichen für eine UVP gewertet (unabhängig vom Ergebnis der Vorprüfung, sonst würde man ja schon in die UVP einsteigen). In diesem Fall ist eine FFH-Vorprüfung aufgrund des geringen Abstandes des Naturschutzgebiets zum Windpark von 800 m auch wirklich erforderlich (manchmal werden Vorprüfungen eingereicht, die bei sehr großen Abständen von mehreren Kilometern von hier aus nicht nötig wären).
- e) Bei einer allgemeinen Vorprüfung wäre z.B. noch der Artenschutz einzubeziehen. Es wurde immerhin extra eine vertiefende Raumanalyse für den Baumfalken gefertigt.

Auch aus lärmschutzrechtlichen Gründen erscheint eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Abgesehen von der bereits ausreichenden naturschutzrechtlichen Beurteilung wurde die Antragstellerin zudem auf eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Lüneburg vom 08.07.2021, Aktenzeichen 7 KS 87/18, hingewiesen. Danach wird das Bestehen einer UVP-Pflicht allerdings die Regel darstellen, wenn die Umsetzung eines Vorhabens mit dem Erfordernis der Durchführung von Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG einhergeht, dafür müssen nicht unausweichlich auch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vorliegen.

**Im Zuge des Verfahrens ist daraufhin heute ein UVP-Bericht nachgereicht worden; dieser bedarf natürlich noch der Prüfung. Auf die parallele Veröffentlichung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird hingewiesen.**

#### Abkürzungen verwandter Rechtsvorschriften

Bei allen Rechtsvorschriften ist jeweils die ursprüngliche Fassung (UF) und die letzte Neufassung (NF) angegeben. Alle Rechtsvorschriften in der zurzeit gültigen Fassung. Die Vorschriften finden Sie z.B. auf den offiziellen Seiten des Bundes [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de).

Abkürzung	Name	Datum	Fundstelle
<b>BImSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz)	UF: 15.03.1974 NF: 17.05.2013	BGBl. I S. 721 BGBl. I S. 1274
<b>4. BImSchV</b>	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (VO über genehmigungsbedürftige Anlagen)	UF: 02.05.2013 NF: 31.05.2017	BGBl. I S. 973 BGBl. I S. 1440
<b>9. BImSchV</b>	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)	UF: 18.02.1977 NF: 29.05.1992	BGBl. I S. 274 BGBl. I S. 1001
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	UF: 21.02.1990 NF: 24.02.2010	BGBl. I S. 205 BGBl. I S. 94

BGBl. I S. Bundesgesetzblatt, Teil I, Seite

Rotenburg (Wümme), den 01.03.2022

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat